

RS Vwgh 2004/12/22 2003/15/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs3;

EStG 1988 §34 Abs8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/15/0203 E 23. November 2000 RS 3

Stammrechtssatz

Der VwGH hält seine im E vom 24.10.1990, 87/13/0081, zum Ausdruck gebrachte Auffassung aufrecht, wonach es die Sittenordnung den Eltern nicht gebietet, Kindern den Besuch einer Privatschule zu finanzieren, wenn - insb unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse - der Besuch einer öffentlichen Schule mit vergleichbarem Lehrziel, wenn auch anderen Unterrichtsmethoden, möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003150058.X05

Im RIS seit

11.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at